



Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

VERTEILUNGSPLAN

für das Aufkommen der VGF
aus § 54 UrhG (ZPÜ) ab 2008 ff, aus Kabelweitersenderechten ab 2012 ff
und aus § 27 UrhG ab 2012 ff bzw. 2013 ff

§ 1

Allgemeines; Rückstellungen; Fonds

1. Die Einnahmen der VGF für private Vervielfältigung aus Deutschland nach dem ZPÜ-Verteilungsplan der Jahre 2008 ff (nach neuem Recht) werden pro Sendejahr zusammengeführt und nach einem einheitlichen System an alle in den festgelegten Sendern ausgestrahlten und gemeldeten in- und ausländischen Filmwerke verteilt. Eine Verteilung nach Sparten findet nicht statt.
2. Nach Abzug aller Kosten der Gesellschaft wird bei der Ausschüttung der Erlöse für den Zeitraum 2008-2010 nach neuem Recht eine Rückstellung für nicht erfasste Filmwerke und sonstige Ansprüche in Höhe von 8 % vorgenommen. Im Übrigen werden für in- und ausländische Filmwerke einheitlich 5 % zurückgestellt.
3. Pro Ausschüttungszeitraum wird ein Betrag von 1 % in einen Sozialfonds sowie ein Betrag von 3 % in einen Förderungsfonds eingestellt.
4. Eigenproduktionen von und **Auftragsproduktionen** für deutsche(n) Sendeanstalten/Sendeunternehmen, die öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich betrieben werden nehmen an der Ausschüttung nicht teil.

5. Die der VGF aus dem Verteilungsplan der ZPÜ für die Jahre ab 2008 für PCs zufließenden Gelder enthalten keine Urheberanteile. Ebenso wenig sind in den Verteilreglements für Kabelweitersenderechte und das Aufkommen aus § 27 UrhG Urheberanteile der VGF vorgesehen. Die Verteilung an die Urheber erfolgt nach dem Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst. Die Abrechnungen für die Regisseure der VGF werden von der VGF erstellt.
6. Der Hersteller der **Synchronfassung** eines ausländischen Filmwerks wird, unabhängig vom Bestehen eines Filmherstellerleistungsschutzrechts an dem synchronisierten Filmwerk bei der Ausschüttung von § 54 UrhG mit 20% des auf ein entsprechendes europäisches Filmwerk entfallenden Betrages beteiligt. Die VGF ist zur Auszahlung nur verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten und Synchronproduzenten die geltend gemachten Rechte der VGF nachgewiesen haben und rechtsverbindlich erklären, dass sie Inhaber der Rechte nach § 54 UrhG sind und die VGF von allen Ansprüchen freistellen.
7. **Kabelweitersenderechte**
Entsprechend den Vereinbarungen der Filmverwertungsgesellschaften erfolgt eine Ausschüttung nur für Filme aus der Bundesrepublik Deutschland. Die inkassierten Beträge betreffen Kabelweitersendungen in der Bundesrepublik Deutschland. Davon unberührt bleibt die Ausschüttung der von ausländischen Verwertungsgesellschaften für die Kabelweitersendung im Ausland inkassierten Beträge durch die VGF (AGICOA, VAM, SUISSIMAGE etc.). Die Verteilung an Filmurheber erfolgt gemäß den Vereinbarungen der Filmverwertungsgesellschaften nach dem Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst; die Abrechnungen für die Regisseure der VGF werden durch die VGF erstellt. Für die Verteilung der Einnahmen aus Kabelweitersenderechten ist dieser Verteilungsplan ab dem Jahr 2012 anzuwenden.
8. **§ 27 UrhG: Videovermietetantieme und Bibliothekstantieme**
Die Verteilung der Einnahmen aus § 27 UrhG erfolgt aufgrund der von den Wahrnehmungsberechtigten abgegebenen Meldungen über die Auswertung durch Videovermietung. Berücksichtigt wird das Jahr des Erscheinens mit 100 Punkten und die beiden darauf folgenden Jahre mit jeweils 80 Punkten. Für die Verteilung der Einnahmen aus § 27 UrhG ist dieser Verteilungsplan ab dem Jahr 2012 anzuwenden, bei ausländischen Filmen ab

dem Jahr 2013. Bei ausländischen Filmen wird lediglich das Jahr des Erscheinens und das folgende Jahr berücksichtigt.

- 9. Einnahmen aus Hotelfernsehen (ZWF) werden den Kabelweitersenderechten (Ziff. 7) zugeordnet; diejenigen aus § 52a UrhG der privaten Vervielfältigung.

§ 2

Allgemeine Ausschüttungsgrundsätze

- 1. Die Filmwerke werden für die Verteilung mit folgenden **Werkfaktoren** versehen:

Kinospielfilm	3,000
Kinodokumentarfilm	0,750
Spielfilm	1,000
Dokumentarfilm	0,250
Spielfilmreihe	1,000
Dokumentarfilmreihe	0,250
Spielserie	0,600
Dokumentarserie	0,150

Für Filmwerke, die nicht aus der EU oder dem EWR stammen, gelten folgende Werkfaktoren:

Kinospielfilm	1,500
Kinodokumentarfilm	0,375
Spielfilm	0,500
Dokumentarfilm	0,125
Spielfilmreihe	0,500
Dokumentarfilmreihe	0,125
Spielserie	0
Dokumentarserie	0

- 2. Die Verteilung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Länge in Minuten bei allen Filmwerken (auch bei Kinospielelfilmern). Es werden in- und ausländische Filmwerke ab einer Länge von 3 Minuten vergütet. Filmwerke mit einer Länge von 3 bis einschließlich 10 Minuten werden nur berücksichtigt, wenn sie von den Wahrnehmungsberechtigten unter Angabe der Ausstrahlungstermine gemeldet werden. Letzteres gilt auch für Filmwerke egal welcher Länge, die nicht unter eigenem Titel, sondern einem anderen Sendetitel ausgestrahlt werden, sowie für Serien.
 - Ausstrahlung nach Reichweite und Marktanteil des Senders
 - Werkfaktor
 - Produktionsjahr
- 3.** Maßgebend für die Feststellung der Sendetermine eines Films sind die Media Control- bzw. PPS-Daten über im deutschen Fernsehen gesendete Filme und die Meldungen der Wahrnehmungsberechtigten.
- 4.** Die VGF legt alljährlich fest, welche Sender in einem Ausschüttungszeitraum berücksichtigt werden und welche Punktzahl sie erhalten. Diese richtet sich nach Reichweite und Marktanteil des Senders. In der Regel werden Sender mit einem Marktanteil ab 1 % berücksichtigt. Sender mit geringerem Marktanteil können durch Beschluss des Beirats berücksichtigt werden. Ebenso können Sender durch Beschluss des Beirats ausgenommen werden; insbesondere dann, wenn diese Sender nur einen geringen Anteil an VGF-Repertoire ausstrahlen. Die berücksichtigten Sender werden auf der Homepage der VGF veröffentlicht.
- 5.** Bei der Verteilung innerhalb eines Ausschüttungszeitraums erhalten:
- Filme mit Produktionsdaten ab 01.01.1966 (FSK): 100 % der Punkte
 - Filme mit Produktionsdaten bis 31.12.1965 (FSK): 75 % der Punkte
- 6. Wiederholungsregelung**
- Wiederholungen werden mit 80 % der Erstsending vergütet.
 - Gepunktet wird pro Sendejahr. Die erste Sendung, in welchem Programm auch immer, wird als Erstsending gepunktet, jede weitere Sendung in demselben Programm als Wiederholung. Jede dritte Sendung in demselben Programm innerhalb von 24 Stunden wird nicht gewertet (Null Punkte). Jedes Programm wird für sich gewertet, d.h.

folgt auf eine Erstsendung z.B. im ARD-Programm eine spätere Sendung im Dritten Programm, so handelt es sich bei der letzteren gleichfalls um eine Erstsendung, soweit der Film in diesem Programm im gleichen Sendejahr noch nicht gesendet wurde. Bei Serien wird eine Wiederholung auf demselben Sender innerhalb von 24 Stunden nicht gewertet.

7. Wird der Wahrnehmungsberechtigte auf eine **Doppelmeldung** bei der Verifizierung der Rechteinhaberschaft aufmerksam gemacht, so hat er innerhalb von drei Monaten nach Eingang des entsprechenden Hinweises zur Aufklärung beizutragen. Erfolgt innerhalb dieser Ausschlussfrist keine Stellungnahme, ist die VGF berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vergütungsanspruch freizugeben.
8. Aus Deutschland anfallende Vergütungen, die im Einzelfall EUR 50,-- nicht erreichen, werden nicht ausgeschüttet, sondern der allgemeinen Verteilung zugeführt.
9. Die Geltendmachung von Ansprüchen (Meldungen) hat in der von der VGF vorgeschriebenen Form durch den Wahrnehmungsberechtigten zu erfolgen.
10. Die VGF ist nur dann zur Auszahlung verpflichtet, wenn die Wahrnehmungsberechtigten die geltend gemachten Rechte der VGF nachgewiesen haben und der Gesellschaft rechtsverbindlich erklären, dass sie Inhaber der geltend gemachten Rechte sind und die VG von allen Ansprüchen Dritter **freistellen**.
11. Jeder Film erhält den Betrag von der Verteilungssumme der Rechtekategorie, der seiner Punktzahl im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl entspricht.
12. Pornographische Filme nehmen an der Verteilung nicht teil.

§ 3

Sozial- und Förderungsfonds

Die Ausschüttung der Beträge des Sozial- und Förderungsfonds regeln gesonderte Richtlinien.

§ 4

Rückstellungen gemäß § 1 Ziff. 2

Die in § 1 Ziff. 2 genannten Mittel werden auf die Dauer von jeweils fünf Jahren nach Ablauf des jeweiligen Ausschüttungszeitraums zurückgestellt. Die Fünfjahresfrist ist eine Ausschlussfrist. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen ist die Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen. Sind die zurückgestellten Mittel erschöpft, können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist verbliebene Rückstellungen werden der Verteilung und § 1 Ziff. 2 zugeordnet.

§ 5

Anrechnung

Jeder Berechtigte ist verpflichtet, der VGF mitzuteilen ob und in welcher Höhe er für Sendungen und Videoauswertung innerhalb eines Ausschüttungszeitraums von anderen Verwertungsgesellschaften Vergütungen erhalten hat. Er nimmt an der Ausschüttung nur insoweit teil, als der ihm zustehende Betrag den anderweitig erhaltenen übersteigt.

§ 6

Verteilungsfrist

1. Die Einnahmen aus den Rechten werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, verteilt.
2. Diese Monatsfrist läuft nicht ab, solange die VGF aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

§ 7

1. Nachverteilung

Zahlungseingänge, die Jahre betreffen, für die bereits Ausschüttungen erfolgten, sind grundsätzlich dem (den) Jahre(en) zuzuordnen, für das (die) Zahlungen erfolgten. Sie sind

im Wege der Nachausschüttung an die jeweils Berechtigten zu zahlen. Von einer Nachberechnung und Nachausschüttung kann mit Zustimmung des Beirats abgewichen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind. In diesen Fällen sind die Nachzahlungen mit der nächsten für den betreffenden Bereich (z.B. § 54 UrhG) anstehenden Ausschüttung auszuführen.

2. Systematischer Verteilungsfehler

Ist eine Ausschüttung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Ausschüttungen an einen Berechtigten können gegen künftige Ausschüttungen an denselben Berechtigten verrechnet werden oder können, wo dies nicht möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffend(en) Ausschüttungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Beirats zu regeln. Von einer Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Beirats abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Änderungen des Verteilungsplans bleiben vorbehalten.

Gültig für Ausschüttungszeiträume ab 2008, bzgl. Kabelweisersenderechten ab 2012.

Für Restbestände an Geldern nach altem Recht bei § 54 UrhG bzw. für nach altem Recht noch eingehende Gelder bleibt der bisherige Verteilungsplan übergangsweise in Geltung. Dasselbe gilt für Gelder aus Kabelweisersenderechten, die Jahre einschließlich 2011 betreffen, wie auch für Gelder aus § 27 UrhG, die Jahre einschließlich 2012 bzw. 2013 betreffen.

21.06.2017